

## **Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster**

### **Präambel**

1. Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhauseelsorge ist ein notwendiger Dienst des Krankenhauses.

2. Das „Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster“ in der Fassung vom 31.05.2007 ist Grundlage dieses Statuts. Dort heißt es: „Seelsorge im Krankenhaus ist Teil des gesamtkirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage dafür ist die bedingungslose Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus von Nazareth. Krankenhauseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten der Kirche anbieten.

Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses im Horizont des christlichen Glaubens. Verschiedene Dienste innerhalb der Krankenhauseelsorge und unterschiedliche Hilfen wollen Heilung und Wiedergesundung, Linderung oder auch Annahme von unheilbarer Krankheit fördern.“

3. Das Leitbild gibt der Krankenhauseelsorge Orientierung in den Bereichen: Grundvoraussetzungen, Aufgabenbereiche, Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses, Begleitung von schwerkranken und sterbenden Patienten, Umgang mit Sterbenden, Verstorbenen und Trauernden, Spiritualität und Qualitätssicherung.

### **Inhalt und Geltung des Statuts**

4. Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und –seelsorger im Krankenhaus.

Es gilt für Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und –referenten und Ordensleute in der Krankenhauseelsorge. Für die verschiedenen Dienste gelten im Einzelfall unterschiedliche Regelungen.

### **Ernennung/Beauftragung und Einführung**

5. Die Krankenhauseelsorger/-innen werden für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums vom Bischof von Münster und für den oldenburgischen Teil durch den Bischöflich Münsterschen Offizial ernannt bzw. beauftragt und vom Dechanten oder dem zuständigen Ortspfarrer in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.

### **Einzelbestimmungen**

6. Für jedes Krankenhaus ist in der Regel wenigstens ein/e hauptamtlicher/e Krankenhauseelsorger/-in ernannt bzw. beauftragt. Die Anzahl weiterer hauptamtlicher Seelsorger/-innen richtet sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.

7. In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/-in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer sowie der Pastorkonferenz geregelt.

8. Der/die Krankenhausseelsorger/-in hat die Verantwortung für die Krankenhausseelsorge (vgl. Leitbild) und die Gottesdienste.  
Die Gottesdienstordnung ist in der Regel mit dem zuständigen Ortspfarrer, ggf. mit dem Ordenskonvent am Krankenhaus abgestimmt.

9. Wird die Krankenhausseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern), wird in Abstimmung mit den jeweiligen Personalverantwortlichen des Bistums ein Ansprechpartner aus dem Team ernannt.

10. Der jeweilige Ortspfarrer trägt Mitverantwortung für die Krankenhausseelsorge gemäß c. 529 CIC.

11. Ist für ein Krankenhaus kein eigener Priester vorhanden, werden andere Priester durch den Ortspfarrer bzw. Dechanten damit beauftragt, Eucharistie zu feiern und die Sakramente der Buße und der Krankensalbung zu spenden.

12. Der/Die Krankenhausseelsorger/-in arbeitet mit dem zuständigen Ortspfarrer und den entsprechenden pastoralen Gremien wie der Pastorkonferenz, in Einzelfällen der Seelsorgekonferenz, zusammen. Er/Sie nimmt an deren Sitzungen als vollberechtigtes Mitglied teil.

### **Erreichbarkeit und Vertretung**

13. Ein/e Krankenhausseelsorger/-in muss erreichbar sein. Näheres regeln entsprechende Ordnungen und Vereinbarungen.

14. Für den Fall der Nichterreichbarkeit regeln die zuständigen pastoralen Gremien der Hauptamtlichen vor Ort die Vertretung.

Bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc.) regeln ebenfalls diese Gremien vor Ort die Vertretung.

Nur wenn dies nicht möglich ist, regeln die jeweiligen Personalverantwortlichen des Bistums in Abstimmung mit dem Dechanten/Ortspfarrer und dem Träger/der Leitung die Vertretung.

### **Aufsicht**

15. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Krankenhausseelsorger/-innen wird für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster durch den Generalvikar bzw. durch die von ihm beauftragte HA Seelsorge-Personal und für den Offizialatsbezirk Oldenburg durch den Bischöflichen Münsterschen Offizial bzw. durch die von ihm beauftragte Abteilung Seelsorge-Personal des Bischöflich Münsterschen Offizialates wahrgenommen.

16. Die Bearbeitung inhaltlich-fachlicher und strukturell-organisatorischer Themen der Krankenhausseelsorge geschieht durch die entsprechende Stelle in der HA Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariats in Münster in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referaten in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster bzw. der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

## **Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses**

17. Mit dem Träger (Leitung/Direktion) des Krankenhauses ist das Konzept der Krankenhausseelsorge im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflich Münsterschen Offizialat abgestimmt. Orientierung bietet das Leitbild.

Abzustimmen sind besonders die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung; ferner der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung, ggf. in der Krankenpflegeschule; dann der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

Der/die Krankenhausseelsorger/-in oder das Team arbeitet vertrauensvoll mit der Leitung zusammen.

Ein Stellenprofil ist mit den zuständigen Stellen des Bistums abzustimmen.

18. Das Krankenhaus - vertreten durch die Leitung - hat einen Anspruch darauf, dass entsprechend des Konzeptes der Krankenhausseelsorge verfahren wird. Die Leitung ist in Belangen der inhaltlichen Gestaltung der Seelsorge nicht weisungsbefugt.

Zur Klärung auftauchender gegenseitiger dienstlicher Probleme oder Konflikte können Träger/Leitung und Seelsorger/-in die entsprechende bischöfliche Aufsicht angehen.

19. Der/die verantwortliche Krankenhausseelsorger/-in vertritt bei Bedarf die seelsorglichen Belange im Leitungsgremium des Krankenhauses.

20. Die Krankenhausseelsorger/-innen haben Anspruch auf Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung und Exerzitien gemäß der entsprechenden diözesanen Regelung. Trägerinterne Fortbildungen sind davon unberührt.

21. Die Krankenhausseelsorger/-innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft, deren Aufgaben und Verfahrensweisen eine eigene Ordnung regelt. Die Teilnahme an Veranstaltungen der AG ist zu gewährleisten. Die Krankenhausleitung ist zu informieren.

## **Regelungen für Priester**

22. Wird ein Priester zum Krankenhausseelsorger ernannt, ist er in der Regel „Krankenhausseelsorger m. d. Titel Pfarrer“. Er wird in der Regel zum rector ecclesiae der zum Krankenhaus gehörenden Kapelle ernannt, in der das Allerheiligste aufbewahrt wird. Er versieht seine Aufgabe entsprechend c. 934 §2 CIC.

C. 557 §1 CIC, dass nämlich der Diözesanbischof den rector ecclesiae frei ernennt, gilt auch für nichtkirchliche Krankenhausträger, sofern sie eine entsprechende Kapelle eingerichtet haben.

23. Unter Wahrung der eigenständigen pastoralen Arbeit im Krankenhaus kann der in Nr. 22 genannte Priester zum Vicarius Cooperator der Pfarrei ernannt werden, in der das betreffende Krankenhaus liegt.

Im Ernennungsdekret wird seine Vollmacht beschrieben.

## **Spendung der Sakramente**

24. Hinsichtlich der Spendung der Sakramente gelten die Bestimmungen des CIC.

Münster, den 1. Juni 2010  
+ Felix Genn  
Bischof von Münster

